

Wiemeler Dampfboot.

No 206.

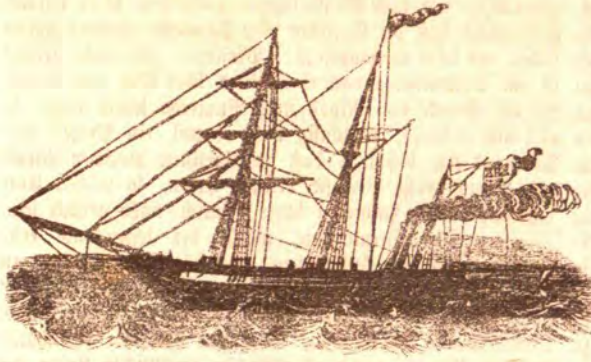
1874.

Freitag.

den 4. September.

Erscheint täglich Morgens
mit Ausnahme
der Tage nach den Sonn- u. Feiertagen.

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
pränumerando 1 Thlr.
mit Botenlohn sowie bei allen Post-
Anstalten 1 Thlr. 5 Sgr.



Anzeigen werden für den Raum
einer Corpus-Spaltzeile von Abonnen-
ten mit 1 Sgr. 4 Pf., von Nicht-
Abonnenten und Auswärtigen mit
1 Sgr. 8 Pf. berechnet.
Reclamen pro 1-spaltige Petitzeile 2 Sgr.

Anzeigen, für die folgende Nummer be-
stimmt, sind spätestens bis Nach-
mittag 2 Uhr einzuliefern.
Belag-Exemplare kosten 1 Sgr.

Petersburg und Berlin.

Es sind noch nicht drei Wochen in's Land gegangen, seit die Berliner Officiösen über der Deutschen Initiative in der Spanischen Anerkennungfrage die große Trommel rührten und in der damals landläufigen Annahme, daß Rußland ebenfalls im Princip zur Anerkennung entschlossen sei und davon bereits Kenntniß nach Berlin gegeben habe, mit bemerkenswerther Tactlosigkeit auseinanderfetzten, durch die von Seite aller Mächte erfolgte Anerkennung sei die Deutsche Suprematie im Europäischen Concert nunmehr besiegelt. In den Kreisen dieser Officiösen scheint man nicht zu wissen, daß diplomatische Suprematie eine Frucht ist, die mit größter Bescheidenheit gepflückt und genossen werden will, und daß z. B. Frankreich seine gegenwärtige Isolirung in Europa nicht zum wenigsten der beleidigenden Prahlhansigkeit zu verdanken hat, mit welcher die Französische Presse bei aller und jeder Gelegenheit den Verfall der „großen Nation“ proclamirte, „an der Spitze der Civilisation zu marschiren.“ Nun, dieselben Blätter, welche von einem großen Siege der Bismarck'schen Diplomatie in St. Petersburg so frühzeitig sprachen, müssen nun, nachdem Rußland die Anerkennung der Regierung Serrano verweigert hat, der Penelope gleich das ganze Netz ihrer Bohndeleien wieder aufhießen und sich mit dem Beweise dafür abmühen, daß im vorliegenden Fall das Gegentheil eines Sieges keine Niederlage war. Denn was erscheint natürlicher, als daß nach der Russischen Ablehnung die in- und ausländische Deutschfeindliche Presse von einer großen Niederlage der Bismarck'schen Politik sprach und von dieser aus mit Wollust eine Perspektive eröffnete, die mit einem Miß in der seiner Zeit ebenfalls über Gebühr verhimmelten Eintracht der drei nordischen Kaiserhöfe beginnt und mit einem Russisch-Französischen Krieg gegen Deutschland endet? Dieses tendenziöse Hin- und Herüber kann aber nur dazu beitragen, die öffentliche Meinung ganz unnötiger Weise zu allarmiren. An und für sich ist die Russische Ablehnung so begreiflich, daß es zu ihrer Erklärung keiner Russischen Eiferucht auf die Deutsche Initiative und seines Russischen Verdrusses wegen der lauen Haltung Deutschlands auf dem Brüsseler Congreß bedarf. In solchen das Legimitätsprinzip berührenden Doctorfragen hat sich Rußland schon mehr als einmal von seinen Allirten oder Befreundeten getrennt, ohne daß daraus ein Bruch entstanden wäre; und daß auch diesmal die Drei-Kaiser-Eintracht in der Hauptsache kein Loch erhalten hat, das geht so evident als möglich aus dem Anschluß Oesterreichs an die Bismarck'sche Anerkennungspolitik hervor, von der wir nur wünschen, daß sie dem Regiment Serrano mehr nütze, als man in Petersburg zu glauben scheint. Die Anerkennung Serrano's berührt kein Lebensinteresse, weder Rußlands, noch Oesterreichs, noch Deutschlands, und wenn zu der Meinungsverschiedenheit über diese untergeordnete Angelegenheit nichts Weiteres kommt, so kann ihremwegen die Eintracht der drei Kaiserhöfe nach tausend Jahre dauern und ist ihremwegen also auch kein Herwürfnis zwischen Petersburg und Berlin zu befürchten. Auch sind wir überzeugt, daß die Deutschfeindlichen Blätter bei Weitem nicht den Teufel so schwarz an die Wand gemalt haben würden, wenn die ganze Anerkennungsfrage von vornherein mit mehr Tact und weniger Uebertreibung behandelt und nicht als eine epocheneinnehmende Hauptaction der Bismarck'schen Politik hingestellt worden wäre. Maßhalten ist in allen Dingen empfehlenswerth, ganz besonders aber da, wo es sich um die diplomatischen Beziehungen der Großmächte handelt.

Deutsches Reich.

△ Berlin, 1. September. [Zur Situation.] Die Gewaltthätigkeiten in Kions, über die es bisher an näheren Nachrichten noch fehlt, werden nicht verfehlt, die Öffnung unferer Ultramontanen auf einen akuterer Verlauf der jetzigen Krisis wieder zu beleben. Daß man außerhalb der Stadt auf eine solche Katastrophe rechnet, plaudert heute

die Pariser „Patrie“ aus, welche den Brief Bismarck's an Murray mittheilt und zu der Hoffnung des Deutschen Kanzlers den Kampf für die Interessen der Menschheit glücklich zu Ende zu führen, bemerkt: „Dieser Kampf, von dem Herr von Bismarck mit solcher Bestimmtheit und ohne Umstände spricht, kann sich eines Tages in einen allgemeinen Krieg verwandeln, in einen Religionskrieg, der blutiger als alle anderen wird. Fürchtet er nicht die Verantwortlichkeit für solche Ereignisse auf sich zu nehmen, zittert er nicht bei dem Gedanken, daß er der hauptsächlichste und erste Urheber beklagenswerther Katastrophen werden kann, welche den „Interessen der Menschheit“ wie eine große und wüthende Feuersbrunst dienen? ...“ — Es soll uns nicht wundern, wenn die „Patrie“, nachdem ihr der Kawall in der Posener Diöcese bekannt geworden, ihren Lesern den nunmehr endlich stattgehabten Ausbruch des dreißigjährigen Krieges in Deutschland verkünden wird.

Ein gewisses Aufsehen erregt hier die Entdeckung eines Hamburger Blattes, nach welcher die Spanischen Karlisten eine regelmäßige Waffenzufuhr über Hamburg aus England erhalten haben. Daß die Englischen Lieferanten dies Geschäft im Bewußtsein seines völkerrechtswidrigen Charakters betrieben haben, zeigt der Umstand, daß eine solche Waffenladung von 60 Kisten Gewehren, die kürzlich in Hamburg mit Verbot belegt wurde, von einem Frachtbriefe mit gefälschter Unterschrift begleitet war. Man erinnert sich, daß gerade England in der Frage der Anerkennung der jetzigen Madrider Regierung von jeder eine ganz besondere Zurückhaltung bewies und wird durch diese Vorgänge zu eigenthümlichen Kommentaren über dies politische Verhalten herausgefordert. Da das oben erwähnte Schiff übrigens erst vor ganz kurzer Zeit abgegangen sein muß, so scheint es, daß selbst die bevorstehende Anerkennung des Madrider Cabinets durch die meisten Europäischen Großmächte dem Englischen Waffenhandel zu Gunsten der Karlisten keinen Eintrag thut und daß es somit schon aus Gerechtigkeit gegen die Französische Regierung eventuell anderer Mittel bedürfen wird, um diese Unterstützung für die Zukunft zu verhindern.

Die Bedenken über die Innehaltung des Termins zur Einführung der neuen Münzrechnung in Süddeutschland werden jetzt durch einen officiellen Erlaß bestätigt, welchen das Ministerium des Innern an die Handelskammer von Nürnberg gerichtet hat. In demselben wird erklärt, daß die Einführung der neuen Reichsmünze vom 1. Januar 1875 nicht möglich sei. Der Erlaß führt aus, daß bis zum nächsten Jahre weder von der Bayerischen Münzstätte der absolut nothwendige Bedarf an Reichsmünzen bereit gestellt werden könne, noch darauf zu rechnen sei, daß bis zu dem gedachten Zeitpunkt die Deutschen Münzstätten den Bayerischen Verkehr in ausgiebiger Weise zu unterstützen vermöchten. Dem Handelsstande blieb es überlassen, ob er nach der Gulden- oder Reichswährung oder nach beiden rechnen wolle.

* Den Deutschen Herbstmanövern werden, wie wir erfahren, drei höhere Französische Offiziere beiwohnen, für welche vom Französischen Kriegsministerium hierzu die Erlaubniß nachgesucht worden ist. Sie erscheinen mithin im amtlichen Auftrage und werden von unferen Truppentheilen standesgemäß einquartiert werden. Außerdem aber werden noch etwa zehn Französische Offiziere bei den Manövern zugegen sein, die sich hier persönlich vorgestellt und die betreffende Erlaubniß erhalten haben. Sie haben längeren Urlaub genommen und verfolgen die Deutschen Manöver nur zu ihrer eigenen Ausbildung. Auch ein Französischer Militärschriftsteller hat sich eingefunden. Von England treffen mehrere Vertreter der Londoner Presse hier ein, weil man dort den Deutschen Manövern wegen ganz neuer Evolutionen, welche besonders die Kavallerie vornehmen wird, eine außergewöhnliche Bedeutung beilegt.

* Bisher ist der formelle Akt der Anerkennung der Spanischen Regierung noch von keiner auswärtigen Macht vollzogen worden. Die Verzögerung ist im Wesentlichen

nur eine Folge bisher noch unerledigter Förmlichkeiten und steht zum größten Theil in engler Beziehung mit der Personenfrage. Nach diplomatischem Brauch haben die einzelnen Regierungen zunächst über die für die neuen Gesandtschaftsposten bestimmten Persönlichkeiten sich zu verständigen und diese Erklärungen sind, wie uns mitgetheilt wird, zum Theil noch nicht überall ergangen, zum Theil auch gegen die designirten Personen ausgefallen. Eine gemeinschaftliche Uebergabe der Kreditive übrigens, wie solche in zwei Gruppen, nämlich von Deutschland und Oesterreich einerseits, und Frankreich, England und Italien andererseits, angeblich beabsichtigt werden soll, ist sehr fraglich, da dieselbe nur erfolgen könnte, wenn der Marschall Serrano seinerseits diesen Modus der Uebergabe anzuordnen für gut fände.

* Fürst Hohenlohe, der seit Sonnabend hier verweilt, wurde heute Vormittag vom Kaiser in Potsdam empfangen. Der Besuch in Barzin, den der Fürst in den nächsten Tagen abzustatten gedenkt, erfolgt wie wir hören, auf besonderen Wunsch des Reichskanzlers und wird in hiesigen diplomatischen Kreisen als ein Zeichen dafür aufgefaßt, daß die Deutsche Reichsregierung mit aller Energie auf die Durchführung der Maßregeln bedacht ist, welche den völkerrechtswidrigen Verkehr zwischen den Französischen Grenzbezirken und den Karlisten hindern sollen. Man nimmt an, daß das persönliche Interesse des Fürsten Bismarck in dieser Angelegenheit sich aus dem Wunsche erkläre, die von Deutscher Seite angeregte Anerkennung der gegenwärtigen Regierung in Madrid auch von wirklich thatsächlichen Folgen für dieselbe begleitet zu sehen. Von dem Verichte des Votischasters dürfte es abhängen, ob man es bei den bisher angewandten Maßnahmen zu diesem Zwecke bewenden lassen wird, oder nicht.

* Bei der heut Vormittag 11 Uhr stattgehabten Einsegnungsfeierlichkeit des Prinzen Friedrich Wilhelm, ältesten Sohnes des Kronprinzen, legte der Konfirmand, wie es in der königlichen Familie üblich ist, ein von ihm selbst verfaßtes Glaubensbekenntniß ab. Er gelobte vor Gott, „der in sein Herz sehe, ihm treu zu bleiben, auf ihn seine Hoffnung zu setzen, ihm stets für seine Gnade zu danken; er glaube an Jesus Christum seinen Heiland, durch den er von den Sünden erlöst sei. Sein Hauptgebot sei die Liebe, das er stets halten wolle, seinen Eltern, seinen Geschwistern und den weiteren Kreisen des Lebens gegenüber. Er sei sich bewußt, daß er vor Gott einst Rechenschaft ablegen müsse und so wolle er stets nach dem Guten streben im Glauben an Gott und seinen Erlöser.“ Nach der Predigt des Geistlichen erhoben sich die Anwesenden und Prinz Friedrich Wilhelm legte das apostolische Glaubensbekenntniß ab. Vor dem allweisen Gott — so fuhr der Geistliche fort — frage ich Sie: Bekennen Sie sich von ganzem Herzen zu diesem apostolischen Glauben? Prinz Friedrich Wilhelm antwortete „Ja“. Wollen Sie dem Glauben treu bleiben und ihn freudig bekennen? Prinz Friedrich Wilhelm antwortete „Ja, das gelobe ich.“ Wollen Sie die christlichen Heils- und Glaubensmittel freudig benutzen? Der Prinz: „Ja, Gott helfe mir, Amen!“ Der junge Prinz konnte oft seiner inneren Bewegung kaum Herr werden, in seinem etwas blaffen Gesichte war es zu lesen, daß er sich über den Ernst des Tages völlig klar war. Nachdem der Chor hierauf den Vers: „Sei getreu bis in den Tod, so will ich Dir die Krone des Lebens geben,“ gesungen, erfolgte nunmehr der feierliche Akt der Einsegnung des Prinzen.

Oesterreich.

Von ganz unzweifelhaft officiöser Seite „schreibt die N. fr. Pr.“ werden wir darüber belehrt, daß die von dem Ministerium vorbereitete Ehegesetz-Novelle den Standpunkt der obligatorischen Civil-Ehe pure et simple nicht einnehme, sondern nur jene drückenden Bestimmungen unferes materiellen Eherechts, welche vor den confessionellen Gesetzen nicht Stand halten, insbesondere die Ehehindernisse, welche aus der Verschiedenheit der Confession entspringen,

Schützengarten.
 Heute **Freitag, den 4. September:**
ABEND-CONCERT.
 Anfang 7, Ende nach 10 Uhr. Entree 2½ Sgr.
R. Laude.

Bürger-Garten.
Freitag, den 4. September: Concert
 u. **Gefangs-Vorträge** von der Familie Ludwig aus
 9 5 h m en. Anfang 7 Uhr. Entree nach Belieben.

Sanssouci.
Sonnabend, den 5. September:
Abend-Concert.
R. Laude.

Die Plätze in der Synagoge werden am
Sonntag, den 6. September,
10 Uhr Vormittags,
 im Locale der Synagoge vermietet.
Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde
 zu Memel.

Tanz-Unterricht.

Mein diesjähriger Tanz-Unterricht beginnt Ende Sep-
 tember und eruche die Anmeldungen hierzu gefälligst recht-
 zeitig an mich ergehen zu lassen.

Gustav Pusedag.

See-, Feuer- und Lebensversicherungen
 befragt **Albert Müller**

Meinen werthen Kunden, wie
 einem geehrten Publikum die erge-
 bene Anzeige, daß mein neuer Zu-
 schneider mit bester Empfehlung
 der Dresdener Moden-Akademie
 hier eingetroffen ist und empfehle
 ich denselben hiermit angelegent-
 lichst.
Heinrich Freundt.

Ergebene Anzeige.

Einem geehrten Publikum die ergebene Mit-
 theilung, daß ich mit dem heutigen Tage
Börse-Strasse 6,
 vis-à-vis Herrn **Rudnicki,**
ein Tuch-, Buckskin und
Kleider-Anfertigungs-Geschäft
 eröffnet habe.

Meine längere Thätigkeit am hiesigen Plage
 läßt mich hoffen, auch fernerhin das Vertrauen
 der geehrten Käufer zu genießen und werde ich
 es gewiß an Mühe nicht fehlen lassen, dasselbe
 mir dauernd zu erhalten.

Mit Hochachtung ergebent

A. Reinus, Kleidermacher,
 Börse-Strasse 6

Bekanntmachung.



Die Lieferung von bearbeiteten
65 Stück größeren } Nummersteinen und
585 Stück kleineren }
2000 Stück Grenzsteinen,
 behufs Bezeichnung der Längen der Litfit-Memeler Eisen-
 bahn, soll franco eines vom Unternehmer zu bezeichnenden
 Bahnhofs der Litfit-Memeler Eisenbahn, im Wege der
 öffentlichen Submission vergeben werden

Hierzu steht ein Termin auf

Mittwoch, den 16. September c.,

Vormittags 10 Uhr,
 im Abtheilungs-Bau-Bureau zu Memel, Hospitalstraße
 Nr. 1 a., an.

Unternehmer wollen daselbst ihre Offerten, mit ent-
 sprechender Aufschrift versehen, bis zur Terminsstunde portof-
 frei und versiegelt einsenden.

Bedingungen liegen in genannten Bureau aus, auch
 können solche gegen Copialien bezogen werden.
 Memel, den 25. August 1874.

Der Eisenbahn-Baumeister
Massalsky.

Schüler & Löwenstein, Marktstr. 7—8.

Durch den erfolgten

Umbau unseres Geschäfts-Lokals

ist es uns möglich, einigen neuen Artikeln eine grössere Auf-
 merksamkeit zu widmen und erlauben uns hiermit die ergebene
 Mittheilung, dass wir eine sehr bedeutende Auswahl in

Leinen u. selbstgefertigter Herren-Wäsche,

Tischzeugen, Handtüchern, Züchen, Shirting, Chiffon etc.
Kleiderstoffen in reiner Wolle, Halbwolle, Halbseide,
 Seide und Baumwolle etc.,

Möbelstoffen, Gardinen, Tischdecken, fertig garnirt,
 Damen-Mänteln, Jaquets, Jacken und Regenmänteln,

nur eigenes Fabrikat,

zum Verkauf ausgestellt und hoffen nach jeder Richtung die
 Ansprüche der geehrten Käufer zu befriedigen.

Die wirklich billigen Preise und streng reelle Bedienung
 sollen die Veranlassung sein, den Kreis unserer geehrten Ab-
 nehmer sehr bedeutend zu erweitern und wird es unser Be-
 streben sein, die volle Zufriedenheit zu erlangen.

Mit Achtung

Schüler & Löwenstein,
 Marktstrasse No. 7—8.

Lager Französischer Long-Shawls.

Hiermit zeige ergebenst an, daß ich mit meiner bekannt
guten Kirschfreide eingetroffen bin
 Achtungsvoll **H. Allissat,** British-Hotel.

Nur noch kurze Zeit!
H. Lachmanski

aus Königsberg.

Memel: Marktstraße No. 3. 4.

empfehle als ausnahmsweise billig:

- Ungeklärte Hanfseinen, Stück von 5
Zhr. 15 Sgr. bis 9 Zhr.
- Geklärte und ungeklärte Pr. Creaß-
Leinen genau laut Fabrik-Preiscurant.
- Shirtings und Chiffons, gute Qualität,
Elle zu 2, 2½, 3, 3½, 4 und 5 Sgr.
- Negligéstoffe, Elle zu 3, 3½ bis
5 Sgr.
- Grasleinen (Dowlas), Elle 3, 3½, 4
und 5 Sgr.
- Shirtingtaschentücher, das ½ Dkd. von
8 Sgr. an.
- Reinleinene Taschentücher für Herren,
Damen und Kinder, das ½ Dkd. von
12 Sgr. an.
- Tischtücher in jeder Größe zu 15, 17½,
20 Sgr. bis 1 Zhr.
- Bezüge, Bettbrells und Federleinen,
Elle zu 3½, 4, 4½, 5—6 Sgr.

Mein gut fortirtes
Wäsche-Lager

empfehle gleichzeitig und bin ich durch sehr
 billige Arbeitslöhne in den Stand gesetzt,
 die Preise für alle Arten

Herren- u. Damenwäsche,

wie auch fertige

Negligé's, Pantolons, Unterröcke etc.
 sehr billig zu stellen.

Bei Ausstattungen

räume, wie in den früheren Jahren, meinen
 sehr werthen Abnehmern besondere Vortheile
 ein.

H. Lachmanski,
 Memel: Marktstraße 3. u. 4.

Auction.

Ein elegantes **Reitpferd,** Fuchsfute, und ein
 schwarzbrauner **Hengst,** beide groß, sollen **Sonnabend,**
den 5. d. M., Vormittags 11 Uhr, am Schauspiel-
 hause meistbietend verkauft werden.

Sonnabend, den 5. d. Mts., Vorm. 11 Uhr,
 soll am Schauspielhause ein **neuer Handwagen,** auch ein-
 spännig zu fahren, meistbietend verkauft werden.

Sonnabend, d. 5. d. Mts., Vorm. 11 Uhr,
 sollen am Schauspielhause **4 starke Arbeitspferde**
 meistbietend verkauft werden.

Montag, den 7. September, Nachm. 2 Uhr,
 Holzstraße Nr. 8, **Auktion** von Möbeln, Betten,
 Wirtschaftsfachen u. s. w.

Umzugsshalber

sind **Montag, den 7. d. Mts.,** Nachmittags,
 im Hause des Herrn **Siebert,** große Sandstraße Nr. 6
Betten, Bettstellen und verschiedene andere Gegen-
 stände an den Meistbietenden zu verkaufen.

Verschiedene Sorten

Russischen Hauf

empfang in Commission; um schnell zu räumen, verkaufe
 selbigen billig

J. Bonacker.

Robes Eis zu haben in **Sanssouci.**

Direct von Harlem

Blumen-Zwiebeln

empfang und empfiehlt **A. Merkert.**

Mein **Hut,** innen mit Karte, ist Mittwoch Abend
 im Schützenhause verkauft. Bitte um baldigen Rücktausch
Arthur Meyer.

Eine Wittwe bittet um eine Stelle zum **Aufwarten.**
 Näheres **Mühlendamms Nr. 18.**

Ein anständiger, junger Mann sucht von sogleich
 Wohnung nebst Verköstigung. Gefällige Offerten werden
 in der Exped. d. Bl. erbeten.

Eine obere Wohnung von Stube und Kammer
 ist an einzelne Personen oder eine ruhige Familie vom
 1. Oct. zu vermieten bei **H. Rosenbaum,** Holzstr. 5.

Eine untere Wohnung von Stube und Kammer
 ist sogleich zu vermieten. **breite Straße Nr. 21.**

Eine **obere Wohnung** von 3 Stuben, Kammer,
 Küche, Voberraum, Keller, Holzstall und den übrigen Be-
 quemlichkeiten ist vom 20. Sept. zu vermieten bei
H. Kuhr, Baakenstraße Nr. 9, oben.

Die von Herrn **A. E. Krieger** bis jetzt benutzte
Wohnung ist im Ganzen oder getheilt vom 1. Oct. c.
 miethesfrei. **Julius Loehrke,**
 kleine Börsestraße.

Tapeten und Borduren,

nur das **Neueste,** Tapetenleisten, geschweifte Gardinen-
 stangen in Gold, Mahagoni, Nuss und Polisanter von
 25 Sgr. an empfiehlt

C. L. Cron.

Robes Eis bei **C. F. Daudert.**

Druck und Verlag von **F. W. Siebert** in Memel.
 Verantwortlicher Redacteur **Dr. Külf** in Memel.
 Beilage.

Ein Winter-Paletot von gutem Stoffe 9 Thlr.

Herrn-Garderoben,

fertig und nach Bestellung,
empfehlen in grosser Auswahl zu noch nie dagewesenen
billigen Preisen
in neuester Ausführung
Schüler & Löwenstein.

Einen vollständigen Anzug von gutem Stoffe für 13 Thlr.

Fertige Wäsche.

Woll-Unterkleider.

Ueber 50 Jahre erfährt sich das Dr. med. Doeck'sche Mittel gegen

Magenkrampf und Verdauungsschwäche

des besten Rufes und wird allen derartig Leidenden auf's Wärmste empfohlen. Zeichen des Magenkrampfs: Unbehagliches Gefühl, Völlsein nach Speisen und Getränken, belegte Zunge, Blähungen, saures Aufstossen, Kopfweh, unregelmäßiger Stuhlgang, später schmerzhaft nagendes Gefühl, Druck in der Herzgrube, kurzes Athmen, Erstickungs-Anfälle, reizbare Gemüthsstimmung.

Ganze Curen (6 Wochen) à 6 Thlr.
Halbe " (3 Wochen) à 3 Thlr., sowie Prospect gratis und franco, allein zu beziehen durch den Apotheker **Doeck's** in Harpstedt bei Bremen. (H. 06.)

Strickwolle
erhält in großer Auswahl und empfehle dieselbe zu billigen Preisen.
Louise Froelich.

Gute Schafwolle
ist zu haben **Lübauerstraße Nr. 31.**

Repositorium und Lombank
habe zu verkaufen. **Albert Müller.**

300 Thlr. gegen sichere Hypothek sofort zu vergeben Polangenstr. 30., 2 Tr.

Ein ordentliches, thätiges Stubenmädchen wird von sofort gesucht.
Alexanderstraße Nr. 19.

Ein sehr tüchtiges, anständiges Dienstmädchen wird zum 15. September zu mietzen gesucht. Zu erfragen in der Expedition des Dampfboots.

Mohrgartenstraße 3. ist eine **untere Wohnung** an eine kinderlose Familie oder einzelne Person mietzefrei.

Eine Wohnung von acht Zimmern oder zwei Wohnungen in einem Hause von je vier Zimmern werden zum 1. April 1875 zu mietzen gesucht. Zu erfragen in der Exped. d. Dampfboots.

Zwei Schüttungsräume
haben sofort zu vermietzen. **A. Säbel & Co.**

Memel, den 26. August 1874.

Im städtischen Frauenhospital sind 3 Stellen vacant, darunter die einer Krankenpflegerin. Reflectanten wollen sich bis **zum 1. October** beim Magistrat melden.
Der Magistrat.

Memel, den 2. September 1874.

Mit dem 1. October d. J. tritt das Gesetz vom 9. März c. über die **Beurkundung des Personenstandes** und die **Form der Eheschließung** in Kraft.

Für den **Stadtbezirk** werden die Functionen eines **Standesbeamten** durch den **Oberbürgermeister Krüger** versehen, welcher zur Aufnahme der betreffenden **Acta täglich von 11—12 Uhr auf dem Magistrat** bereit sein wird.

Indem wir dies hiermit bekannt machen, veröffentlichen wir gleichzeitig einen Auszug aus den Hauptbestimmungen des Gesetzes.

Der Magistrat.

Auszug

der Hauptbestimmungen des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate be-

stellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register. — § 8. Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung: Geburtsregister, Heirathsregister, Sterberegister zu führen. — § 12. Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kostenfrei.

Zweiter Abschnitt.

Von den Geburts-Registern.

§ 13. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen. — § 14. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1) der eheliche Vater; 2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3) der dabei zugegen gewesene Arzt; 4) jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung die Niederkunft erfolgt ist; 6) die Mutter sobald sie dazu im Stande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige behindert ist. — § 15. Die Anzeige ist mündlich, von dem Verpflichteten selbst, oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. — § 17. Dem Standesbeamten bleibt überlassen, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 13—15), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. — § 18. Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde der Geburt; 3) Das Geschlecht des Kindes; 4) Die Vornamen des Kindes; 5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. Bei Zwillings- oder Mehrgewürten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist. Standen die Vornamen zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung. — § 19. Wenn ein Kind todt geboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem in § 18 unter Nr. 1—3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterbe-Register zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der Form der Eheschließung und den Heiraths-Registern.

§ 24. Innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes kann eine bürgerlich gültige Ehe nur in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Form geschlossen werden. Die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung dürfen erst nach Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten stattfinden. — § 25. Für den Abschluß der Ehe ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. — § 27. Der Schließung der Ehe soll ein Aufgebot vorhergehen. Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 25 Absatz 1 die Ehe geschlossen werden kann. — § 28. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 27) die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1) ihre Geburtsurkunden; 2) die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist. Der Beamte kann die Verbringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt, oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der

Betheiligten festgestellt wird. Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. — § 29. Das Aufgebot muß bekannt gemacht werden: 1) in der Gemeinde, oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben; 2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts und wenn er seinen Wohnsitz innerhalb der letzten 6 Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes. Die Bekanntmachung muß die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten. Sie ist während zweier Wochen an dem Rathshaus oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen. — § 30. Ist einer der Orte, an welchem nach § 29 das Aufgebot bekannt zu machen ist, außerhalb Preußens gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Vereinerung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. § 31. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Schließung der Ehe abzulehnen. Einsprachen, welche sich auf andere Gründe stützen, hemmen die Schließung der Ehe nicht. — § 33. Eine Befreiung vom Aufgebot kann in allen Fällen durch königliche Dispensation erfolgen; in dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Fristen (§§ 29, 30) gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebote ganz entbinden. Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 25, Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. — § 34. Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit dessen Vollziehung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist. — § 35. Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten in Gegenwart von zwei Zeugen vor dem Standesbeamten persönlich ihren Willen erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen, daß diese Erklärung vom Standesbeamten in das Heirathsregister eingetragen, und daß die Eintragung von den Verlobten und von dem Standesbeamten vollzogen wird. — § 36. Als Zeugen sollen nur großjährige Personen zugezogen werden Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zugehörigkeit nicht entgegen. — § 37. Die Eintragung in das Heirathsregister (Heirathsurkunde) soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen; 2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; 3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen; 4) die Erklärung der Verlobten. Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

Vierter Abschnitt.

Von den Sterberegistern.

§ 39. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. — § 40. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, beziehungsweise die Wittve, und wenn ein solcher Verpflichteter nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. — § 41. Die §§ 15 und 17 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle in Anwendung. — § 42. Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4) Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. — § 43. Ohne Genehmigung der Dispolizeibehörde darf keine Vererdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Vererdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Druck und Verlag von F. W. Siebert in Memel.
Verantwortlicher Redacteur Dr. Rülff in Memel.